

25. 5 1973

## Regierungsvorlage

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und Fidschi betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931

PRIME MINISTER  
SUVA, FIJI

2nd June, 1972

Sir,

I have the honour to call to your notice the notification addressed to the Secretary-General of the United Nations on 10 October 1970 that in principle the Government of Fiji acknowledged that treaty rights and obligations of the former Government of Fiji, for which the United Kingdom was responsible, would be inherited by Fiji upon independence, by virtue of customary international law; but that since it is likely that by virtue of customary international law certain treaties may have lapsed at the date of independence of Fiji, it seemed essential that each treaty should be subjected to legal examination.

The Government of Fiji has examined the Convention the United Kingdom and Austria regarding Legal Proceedings in Civil and Commercial Matters, signed at London on 31st March 1931, and the Exchange of Notes providing for the continued application of the Convention of 31st March 1931, signed at Vienna on 28th June 1951.

I have the honour to inform you that the Government of Fiji desires that the above Convention and Exchange of Notes should continue to regulate the matters contained therein as between our respective countries. If this is acceptable to your Government. I have the honour to suggest that your Government's reply in that sense and this Note should be considered by our respective Governments as constituting an Agreement to that effect, and that it shall enter into force 60 days after the day on which the two Governments notify each other that

(Übersetzung)

PREMIERMINISTER  
SUVA, FIDSCHI

2. Juni 1972

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich beehre mich, Ihre Aufmerksamkeit auf die Note der Regierung von Fidschi an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 10. Oktober 1970 zu lenken, wonach die Regierung Fidschis grundsätzlich anerkenne, daß auf Verträgen beruhende Rechte und Pflichten der früheren Regierung von Fidschi, für die das Vereinigte Königreich verantwortlich war, von Fidschi nach seiner Unabhängigkeit kraft Völkergewohnheitsrechts übernommen wurden, daß es aber, zumal manche Verträge kraft Völkergewohnheitsrechts mit der Unabhängigkeit Fidschis außer Kraft getreten sein könnten, wesentlich erscheine, daß jeder Vertrag einer rechtlichen Prüfung unterzogen werde.

Die Regierung von Fidschi hat das am 31. März 1931 in London unterzeichnete Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Österreich über Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen und den am 28. Juni 1951 in Wien gefertigten Notenwechsel bezüglich der weiteren Anwendbarkeit des Abkommens vom 31. März 1931 geprüft.

Ich beehre mich, Sie davon zu unterrichten, daß es der Wunsch der Regierung von Fidschi ist, das angeführte Abkommen samt Notenwechsel weiterhin zur Regelung der darin behandelten Angelegenheiten zwischen unseren beiden Ländern in Geltung zu belassen. Wenn dies Ihrer Regierung annehmbar erscheint, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß die betreffende Antwort Ihrer Regierung und diese Note von unseren beiden Regierungen als ein Vertrag in diesem Sinne angesehen werden, der 60 Tage nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die bei-

the requirements for its entry into force under their respective constitutional procedures have been fulfilled.

I have the honour to be

Sir,

Your obedient servant

K. K. T. Mara m. p.

Prime Minister and Minister for Foreign Affairs

The Minister of Foreign Affairs,  
Government of Austria,  
Vienna

Vienna, 19 March 1973

Sir,

I have the honour to refer to your note dated June 2nd, 1972, which reads as follows:

"I have the honour to call to your notice the notification addressed to the Secretary-General of the United Nations on 10 October 1970 that in principle the Government of Fiji acknowledged that treaty rights and obligations of the former Government of Fiji, for which the United Kingdom was responsible, would be inherited by Fiji upon independence, by virtue of customary international law; but that since it is likely that by virtue of customary international law certain treaties may have lapsed at the date of independence of Fiji, it seemed essential that each treaty should be subjected to legal examination.

The Government of Fiji has examined the Convention the United Kingdom and Austria regarding Legal Proceedings in Civil and Commercial Matters, signed at London on 31st March 1931, and the Exchange of Notes providing for the continued application of the Convention of 31st March 1931, signed at Vienna on 28th June 1951.

I have the honour to inform you that the Government of Fiji desires that the above Convention and Exchange of Notes should continue to regulate the matters contained therein as between our respective countries. If this is acceptable to your Government I have the honour to suggest that your Government's reply in that sense and this Note should be considered by our respective Governments as constituting

den Regierungen einander mitteilen, daß die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach dem jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren erfüllt sind.

Ihr ergebener

K. K. T. Mara m. p.

Premierminister und Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten

An den  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Österreichische Regierung  
Wien

(Übersetzung)

Wien, am 19. März 1973

Sehr geehrter Herr Premierminister!

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom 2. Juni 1972 Bezug zu nehmen, welche folgendermaßen lautet:

„Ich beehre mich, Ihre Aufmerksamkeit auf die Note der Regierung von Fidschi an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 10. Oktober 1970 zu lenken, wonach die Regierung Fidschis grundsätzlich anerkenne, daß auf Verträgen beruhende Rechte und Pflichten der früheren Regierung von Fidschi, für die das Vereinigte Königreich verantwortlich war, von Fidschi nach seiner Unabhängigkeit kraft Völkergewohnheitsrechts übernommen wurden, daß es aber, zumal manche Verträge kraft Völkergewohnheitsrechts mit der Unabhängigkeit Fidschis außer Kraft getreten sein könnten, wesentlich erscheine, daß jeder Vertrag einer rechtlichen Prüfung unterzogen werde.

Die Regierung von Fidschi hat das am 31. März 1931 in London unterzeichnete Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Österreich über Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen und den am 28. Juni 1951 in Wien gefertigten Notenwechsel bezüglich der weiteren Anwendbarkeit des Abkommens vom 31. März 1931 geprüft.

Ich beehre mich, Sie davon zu unterrichten, daß es der Wunsch der Regierung von Fidschi ist, das angeführte Abkommen samt Notenwechsel weiterhin zur Regelung der darin behandelten Angelegenheiten zwischen unseren beiden Ländern in Geltung zu belassen. Wenn dies Ihrer Regierung annehmbar erscheint, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß die betreffende Antwort Ihrer Regierung und diese Note von

an Agreement to that effect, and that it shall enter into force 60 days after the day on which the two Governments notify each other that the requirements for its entry into force under their respective constitutional procedures have been fulfilled."

The Republic of Austria agrees to the above mentioned proposal of Fiji. Accordingly, the note of Fiji and this note in reply shall constitute an Agreement between the two States.

Please accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Kirchschläger m. p.

The Prime Minister and  
Minister of Foreign Affairs  
Suva, Fiji

unseren beiden Regierungen als ein Vertrag in diesem Sinne angesehen werden, der 60 Tage nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die beiden Regierungen einander mitteilen, daß die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach dem jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren erfüllt sind."

Die Republik Österreich ist mit dem angeführten Vorschlag Fidschis einverstanden. Dementsprechend stellen die Note Fidschis und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen den beiden Staaten dar.

Ich bitte Sie, die Versicherung meiner besonderen Hochachtung entgegenzunehmen.

Kirchschläger m. p.

An den  
Premierminister und  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
Suva, Fidschi

## Erläuterungen

Der Geltungsbereich des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 45/1932, wurde mit Kundmachung vom 16. April 1932, BGBl. Nr. 112, auf die damalige Kolonie Fidschi-Inseln ausgedehnt.

Am 10. Oktober 1970 hat die ehemalige Kolonie unter dem Namen „Fidschi“ die Unabhängigkeit erlangt. In an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Noten hat Fidschi die Aufrechterhaltung eines Teiles der für sein Gebiet vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland getragenen Rechte und Pflichten für wünschenswert erklärt, dies im Einzelfall jedoch einer näheren Prüfung vorbehalten.

Mit Note vom 2. Juni 1972 hat Fidschi vorgeschlagen, die Weitergeltung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 im Verhältnis zwischen Österreich und Fidschi zu vereinbaren.

Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts treten Staaten, die ihre Unabhängigkeit erlangen, nur in den Fällen der sogenannten „radizierten“ Verträge (zum Beispiel Grenzverträge) in das Vertragsverhältnis ihres Gebietsvorgängers ein. Bei allen anderen Verträgen steht es dem Gebietsnachfolger grundsätzlich frei, in die von seinem Gebietsvorgänger für sein Staatsgebiet abgeschlossenen Verträge einzutreten oder nicht. Die Übernahme eines Vertragsverhältnisses ist jedoch als Neubegründung eines Vertrages anzusehen und bedarf der übereinstimmenden Willenserklärung der beteiligten Parteien.

Da es sich bei der Vereinbarung mit Fidschi, das österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen im Verhältnis zwischen Österreich und Fidschi weiter anzuwenden, um die Neubegründung eines Vertragsverhältnisses handelt, dessen Inhalt auf Gesetzesstufe steht, ist der Notenwechsel als Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Bundes-Verfassungsgesetz anzusehen. Er bedarf der Genehmigung des Nationalrates.